

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 17

Ansbach, 06.05.2026

Vollzug des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände WVG und
des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes
BayAGWVG; Auflösung des Entwässerungsverbandes Hannenbach,
Stadt Leutershausen

Seite 2

Haushaltssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der
Hesselberg-Gruppe für das Haushaltsjahr 2026

Seite 3

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Vollzug des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes – WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);

Auflösung des Entwässerungsverbandes Hannenbach, Stadt Leutershausen

Der Entwässerungsverband Hannenbach hat in seiner letzten Verbandsversammlung seine Auflösung beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Auflösung des Verbandes genehmigt.

Hiermit ergeht die Aufforderung an Gläubiger zur Anmeldung etwaiger Ansprüche innerhalb von zwei Monaten ab dieser Bekanntmachung.

Zur Abwicklung der Geschäfte wurde der bisherige stv. Vorstandsvorsteher Herr Gerhard Reichert, Hannenbach 19, 91578 Leutershausen, als vertretungsberechtigter Liquidator bestellt.

Ansbach, 24.04.2026
Landratsamt Ansbach

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Haushaltssatzung

für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe
für das **Haushaltsjahr 2026**

Die Verbandsversammlung des *Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe* hat am 25. März 2026 aufgrund der §§ 17 ff. der *Verbandssatzung* und Art. 40 Abs. 1 des *Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)* i.V.m. Art. 63 ff der *Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)* die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 27. April 2026 – AZ: 941.06-0008/001 SG 22 – Stellung genommen bzw. soweit erforderlich, die Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend amtlich bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 *KommZG* und Art. 65 Abs. 3 *GO*).

Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt Anlagen werden für die Dauer ihrer Gültigkeit (31. Dezember 2026), längstens bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hesselberg-Gruppe, Erlenweg 2, 91717 Wassertrüdingen) während den allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der §§ 17 ff. der *Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe* sowie des Art. 40 Abs. 1 des *Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)* in Verbindung mit Art. 63 ff. der *Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)* erlässt der Zweckverband Hesselberg-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den **Einnahmen** und **Ausgaben** mit **2.747.980 Euro** und
im **Vermögenshaushalt** in den **Einnahmen** und **Ausgaben** mit **2.153.650 Euro**
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus wird in Höhe von 990.000 € (in Worten: neunhundertneunzigtausend) festgesetzt.

In Summe mit der nicht in Anspruch genommenen gültigen Kreditermächtigung aus Vorjahren (538.000 €) ergibt sich somit eine Gesamtkreditermächtigung in Höhe von 1.528.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden im Haushaltsjahr 2026 von den Mitgliedsgemeinden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000 Euro (in Worten: vierhundertfünfzigtausend) festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Wassertrüdingen, den 27. April 2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hesselberg-Gruppe

gez.

Schröder

Verbandsvorsitzender